
Amtsblatt für die Stadt Rathenow

Jahrgang IV

Rathenow, den 02.12.2005

Nr. 05/2005

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der Beschlüsse des Hauptausschusses vom 13.10.2005	Seite 183	Bekanntmachung über das öffentliche Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet „Untere Havel Süd“	Seite 195
Bekanntmachung der Beschlüsse des Hauptausschusses vom 16.11.2005	Seite 183	Bekanntmachung der Ankündigung der geplanten Einzie- hung des sonstigen öffentlichen Weges vom Baumschulenweg zur Havel	Seite 197
Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenver- sammlung der Stadt Rathenow vom 23.11.2005	Seite 183		
Bekanntmachung der Satzung der Stadt Rathenow über die Erhebung einer Hundesteuer - Hundesteuersatzung -	Seite 185		
Bekanntmachung der Gebührenordnung für die Schwimmsteganlage „Am Alten Hafen“	Seite 189		
Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Rathenow für das Haushaltsjahr 2005	Seite 190		
Bekanntmachung über die Änderung des Flächennutzungs- planes parallel zur Aufstellung eines Be- bauungsplanes gem. § 8 Abs. 3 BauGB in der Gemarkung Rathenow	Seite 192		
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Ges- taltungssatzung der Stadt Rathenow	Seite 193		
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Text- bebauungsplanes „Hopfengärten“	Seite 194		

STADT RATHENOW
DER BÜRGERMEISTER -

Bekanntmachung

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat auf seiner Sitzung am 13.10.2005 u.a. folgendes beschlossen:

Öffentlicher Teil:

DS-Nr. 121/05 Stadtbau-Ost teilräumliches Konzept für die nördliche Innenstadt Rückbau von Einzelobjekten

Beschluss: Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt entsprechend dem vorliegenden teilräumlichen Konzept für die nördliche Innenstadt (Stand: 29.09.2005) den Rückbau folgender Einzelobjekte:

- Große Hagenstraße 39b (Block 4),
- Große Hagenstraße 9, 9a und 10 sowie Fehrbelliner Straße 15 (Block 8),
- Perleberger Straße 15 (Block 12),
- Goethestraße 14-15 (Block 22).

Nichtöffentlicher Teil:

DS-Nr. 123/05 Auftragsvergabe für eine bituminöse Oberflächenbehandlung der Neufriedrichsdorfer Straße

DS-Nr. 125/05 Grundstücksankauf Rathenow, Flur 23, Flurstücke 124, 125, 126

Alle Einwohner haben die Möglichkeit, während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, Zimmer 321 Einsicht in die Unterlagen der im öffentlichen Teil des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung gefassten Beschlüsse zu nehmen.

STADT RATHENOW
DER BÜRGERMEISTER -

Bekanntmachung

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat auf seiner Sitzung am 16.11.2005 u.a. folgendes beschlossen:

Öffentlicher Teil:

DS-Nr. 124/05 Kulturpreis der Stadt Rathenow
Beschluss: Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, den Kulturförderpreis 2005 mit einer finanziellen Zuwendung von 500,- € an den Förderverein Musikschule e.V. zu vergeben.

Nichtöffentlicher Teil:

DS-Nr. 142/05 Pachtzinsfestlegung, Rathenow, Flur 26 Flurstück 82/2

DS-Nr. 143/05 Mietzinsfestsetzung Flur 32 Flurst. 259/3 tlw.

DS-Nr. 145/05 Beschlussänderung der DS 037/05, Grundstücksverkauf Flur 26, Flurstück 201

DS-Nr. 146/05 Grundstücksankauf Verkehrsfläche Theodor-Storm-Straße, Flur 48, Flurstücke 24/1, 27/1, 31/1 und 32/5

DS-Nr. 152/05 Vergabe der Bauleistung Zaunanlage für das Vorhaben Sport - und Erholungszentrum Vogelgesang

Alle Einwohner haben die Möglichkeit, während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, Zimmer 321 Einsicht in die Unterlagen der im öffentlichen Teil des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung gefassten Beschlüsse zu nehmen.

STADT RATHENOW
DER BÜRGERMEISTER -

Bekanntmachung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat auf ihrer Sitzung am 23.11.2005 u.a. folgendes beschlossen:

Öffentlicher Teil:

DS-Nr. 149/05 Berufung von sachkundigen Einwohnern

Beschluss: Auf Grund des Ausscheidens von Bianca Mieth als sachkundige Einwohnerin des Kinder- und Jugendparlamentes der Stadt Rathenow beruft die Stadtverordnetenversammlung für den Ausschuss AWF - Corrado Gursch als neuen sachkundigen Einwohner.

DS-Nr.147/05 Ablehnung zur Schließung des Amtsgerichtes Rathenow

Beschluss: Die Stadtverordneten der Stadt Rathenow lehnen die beabsichtigte Schließung des Amtsgerichtes Rathenow ab. Sie fordern die Landesregierung auf, bei den weiteren Prüfungen zur Reduzierung der Amts- und Arbeitsgerichte die konkreten Gesamtkosten für jeden Standort und die Auswirkungen, insbesondere auch auf die Infrastruktur der Stadt, zu analysieren und offen zu legen.

DS-Nr. 151/05 Sicherung von PKR-Stellen für die bestehende Schulsozialarbeit in Rathenow

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow fordert den Bürgermeister auf, sich mit einem Schreiben an die Landesregierung Brandenburg zu wenden, um die Schulsozialarbeit als festen Bestandteil (Pflichtaufgabe) im Brandenburgischen Schulgesetz zu verankern.

Weiterhin wird der Bürgermeister der Stadt Rathenow gebeten, sich kurzfristig um die Sicherstellung eines angemessenen Eigenanteils zur Absicherung der PKR-Stellen für die bestehende Schulsozialarbeit für das Jahr 2006 zu bemühen.

DS-Nr. 126/05 Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Landkreis Havelland und der Stadt Rathenow zur Durchführung von Aufgaben nach § 12 (1) KitaG

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Landkreis Havelland und der Stadt Rathenow zur Durchführung von Aufgaben nach §12 Abs. 1 KitaG vom 10. Juni 1992, zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des KitaG vom 17. Dezember 2003 zuzustimmen.

DS-Nr. 144/05 Jahresrechnung und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2004

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf Empfehlung des Ausschusses für Rechnungsprüfung über die Jahresrechnung 2004 der Stadt Rathenow und erteilt dem Bürgermeister gemäß § 93 Absatz 3 GO Brdg. die Entlastung.

DS-Nr. 138/05 2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Rathenow für das Haushaltsjahr 2005 und Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2005-2010

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Rathenow für das Haushaltsjahr 2005 sowie die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Rathenow für die Haushaltsjahre 2005 bis 2010.

DS-Nr. 084/05 Terminplan zur Überarbeitung der Gebührensatzung der Stadt Rathenow

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Stadtverwaltung entsprechend dem vorliegenden Terminplan die aufgeführten Gebührensatzungen zu überprüfen und die notwendigen Gebührenanpassungen vorzunehmen.

DS-Nr. 122/05 Satzung der Stadt Rathenow über die Erhebung einer Hundesteuer – Hundesteuersatzung

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Neufassung der Hundesteuersatzung, Beschlussvorlage Nr. 122/05 in der vorliegenden Form. Mit Inkrafttreten der Satzung tritt die bisherige Hundesteuersatzung der Stadt Rathenow außer Kraft.

DS-Nr. 133/05 Änderung der Gebührenordnung für

die Schwimmsteganlage „Am Alten Hafen“

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Änderung der Gebührenordnung für die Schwimmsteganlage "Am Alten Hafen".

DS-Nr. 117/05 Auslegung des Textbebauungsplanes „Hopfengärten“

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, den Bebauungsplan "Hopfengärten" in Form eines Textbebauungsplanes für 1 Monat gemäß § 3 BauGB öffentlich auszulegen.

DS-Nr. 136/05 Einleitung des 2. Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplanes der Stadt Rathenow parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Hopfengärten“

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, das 2. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Hopfengärten" einzuleiten.

DS-Nr. 118/05 Einziehung des sonstigen öffentlichen Weges vom Baumschulenweg zur Havel

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Einziehung des sonstigen öffentlichen Weges vom Baumschulenweg zur Straße Am Kanal in Rathenow (Gemarkung Rathenow, Flur 6, Teilstücke der Flurstücke 76,77,78 und 80).

DS-Nr. 120/05 Stadtbau – Ost – Teilräumliches Konzept für die nördliche Innenstadt

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt das teilräumliche Konzept für die nördliche Innenstadt (Stand: 29.09.2005).

DS-Nr. 129/05 Bebauungsplan Nr. 033 „Herrenlanke“ – Satzungsbeschluss

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt den Bebauungsplan Nr. 033 "Herrenlanke" gemäß § 10 BauBG als Satzung.

DS Nr. 130/05 Auslegungsbeschluss Gestaltungssatzung der Stadt Rathenow

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, die Gestaltungssatzung der Stadt Rathenow gemäß § 81 Abs. 8 BbgBO öffentlich auszulegen.

DS-Nr. 131/05 Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Grünauer Weg“ – Errichtung eines Einfamilienhauses auf den Flurstücken 114/2, 147 und 165

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, gemäß § 31 BauGB, dem Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Grünauer Weg" zuzustimmen und somit für die Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Flur 42, Flurstücke 114/2;147 und 165 das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

DS-Nr. 137/05 Einleitung des dritten Änderungsver-

fahrens des Flächennutzungsplanes der Stadt Rathenow parallel zur Aufstellung des B-Planes „Wolzensee“

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, das 3. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Wolzensee" einzuleiten.

DS-Nr. 128/05 Mitgliedschaft der Stadt Rathenow in der Lokalen Arbeitsgruppe der Region Naturpark Westhavelland

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Mitgliedschaft der Stadt Rathenow in der Lokalen Arbeitsgruppe der Region Naturpark Westhavelland e.V.

Nichtöffentlicher Teil:

DS- Nr. 132/05 Niederschlagung einer Gewerbesteuerforderung KS.Z. 02000052

DS- Nr. 139/05 Niederschlagung einer Gewerbesteuerforderung KS.Z. 02018142

DS- Nr. 140/05 Niederschlagung einer Gewerbesteuerforderung KS.Z. 02018522

DS- Nr. 141/05 Niederschlagung einer Gewerbesteuerforderung KS.Z. 02018936

DS-Nr. 150/05 gerichtliche Geltendmachung einer zivilrechtlichen Forderung

Alle Einwohner haben die Möglichkeit, während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, Zimmer 321 Einsicht in die Unterlagen der im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung gefassten Beschlüsse zu nehmen.

Bekanntmachung der Satzung der Stadt Rathenow über die Erhebung einer Hundesteuer - Hundesteuersatzung -

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl.I/05 S. 210), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04 S. 174) in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl.I/05 S. 170)

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 23.11.2005 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Die Stadt Rathenow erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand der Steuer ist das von natürlichen Personen zu persönlichen Zwecken dienende Halten von Hunden im Stadtgebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Als Hundehalter gilt, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundhalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2

Gefährliche Hunde

- (1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten
 - a) Hunde, bei denen aufgrund rasse- bzw. gruppenspezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das übliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
 - b) Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
 - c) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder
 - d) Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet oder wiederholt Menschen in Gefahr drohender Weise angesprungen haben,
- (2) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1, Buchst. a)
 - a) Alano,
 - b) American Pitbull Terrier,

- c) American Staffordshire Terrier,
- d) Bullmastiff,
- e) Bullterrier,
- f) Cane Corso,
- g) Dobermann
- h) Dogo Argentino,
- i) Dogue de Bordeaux,
- j) Fila Brasileiro,
- k) Mastiff,
- l) Mastin Español,
- m) Mastino Napoletano,
- n) Perro de Presa Canario,
- o) Perro de Presa Mallorquin,
- p) Rottweiler,
- q) Staffordshire Bullterrier und
- r) Tosa Inu.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:
- a) für den 1. Hund **48 €**
 - b) für den 2. Hund **84 €**
 - c) für den 3. und jeden weiteren Hund **120 €**
- (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung jährlich **300 €** je gefährlichen Hund. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Hundehalter für das jeweilige Steuerjahr durch Vorlage eines Negativzeugnisses im Sinne des § 8 Abs. 3 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Halten und Führen von Hunden - Hundehalterverordnung - (HundehV) vom 16.06.2004 (GVBl. II/04 S. 458) nachweisen kann, dass der von ihm gehaltene Hund nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist.
- (3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

§ 4

Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Rathenow aufhalten, sind für diejenigen Hunde von der Steuer befreit, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen im Sinne dieser Satzung sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen.

- (3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für Hunde, die
- a) an Bord von ins Schiffsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden und nicht gewerblichen Zwecken dienen oder
 - b) als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.

§ 5

Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v.H. des Steuersatzes nach § 3 dieser Satzung zu ermäßigen für
- a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden erforderlich sind, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter (Luftlinie) entfernt liegen.
 - b) Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen erforderlich sind, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter (Luftlinie) entfernt liegen.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen (Steuervergünstigung)

- (1) Steuerbefreiungen nach § 4 Abs. 2 und 3 bzw. Steuerermäßigungen nach § 5 dieser Satzung werden nur gewährt, wenn der Hund für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Steuerbefreiungen nach § 4 Abs. 2 und 3 sowie Steuerermäßigungen nach dem § 5 dieser Satzung werden nicht gewährt für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 dieser Satzung. Dies gilt nicht für solche Hunde, für die der Hundehalter den Nachweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung erbringen kann.
- (3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Kalendermonats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Rathenow, Amt für Wirtschaft und Finanzen, Sachgebiet Steuern, Berliner Str. 15, 14712 Rathenow zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonats auch dann nach den Steuersätzen des § 3 dieser Satzung erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (4) Über die Steuerbefreiung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt in den Fällen des § 4 Abs. 2 und 3 dieser Satzung nur für die Halter, für die sie beantragt und erteilt worden ist.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies

innerhalb von 2 Wochen nach dem Wegfall der Stadt Rathenow schriftlich anzuzeigen.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Hund in einem Haushalt aufgenommen wird, frühestens jedoch mit dem Kalendermonat, in dem der Hund drei Monate alt wird. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 3 Monate ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist. Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandkommens oder des Eingehens durch den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abmeldung erfolgt. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt Rathenow endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht - für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Steuer für das ganze Jahr am 1. Juli entrichtet werden. Für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge werden einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 9

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet einen Hund in-

nerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Rathenow schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung muss die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. In den Fällen des § 7 Abs. 1 Satz 4 dieser Satzung muss die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats erfolgen.

- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert hat oder sonst abgeschafft wurde, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Stadt Rathenow weggezogen ist, bei der Stadt Rathenow schriftlich abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person mitzuteilen.
- (3) Die Stadt Rathenow übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten, gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Andere Gegenstände, die der Hundesteuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Der Hundehalter ist verpflichtet den Beauftragten der Stadt Rathenow die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Hundesteuermarke ist die bisherige Hundesteuermarke zu befestigen oder auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Hundesteuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt. Mit der Abmeldung des Hundes nach Absatz 2 ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt Rathenow zurückzugeben.
- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Rathenow auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG i.V.m. § 93 der Abgabenordnung[AO]). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung nach bestem Wissen und Gewissen ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen von der Stadt Rathenow übersandten Nachweisungen nach bestem Wissen und Gewissen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG i.V.m. § 93 Abgabenordnung [AO]). Durch das Ausfüllen der Nachwei-

sungen nach Satz 1 wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchst. b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) als Hundehalter entgegen § 6 Abs. 5 dieser Satzung den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 dieser Satzung einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 - c) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 3 dieser Satzung einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Hundesteuermarke umherlaufen lässt, die Hundesteuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt Rathenow nicht vorzeigt oder dem Hunde andere, der Hundesteuermarke ähnliche Gegenstände anlegt, und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch
- a) wer die in Absatz 1 Buchst. a bis c genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen
 - b) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 2 dieser Satzung einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
 - c) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 4 dieser Satzung auf Nachfrage den Beauftragten der Stadt Rathenow vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt,
 - d) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 5 die von der Stadt Rathenow übersandten Nachweisungen vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht fristgemäß oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 15 Abs. 3, 2. Halbsatz des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31. März 2004 [GVBl. S.174] in der jeweils gültigen Fassung bestimmten Betrags geahndet werden.

- (4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können mit einer Geldbuße gemäß § 5 Abs. 2 GO in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung bestimmten Betrages geahndet werden.

§ 11 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.01.2006 für Rathenow und zum 01.01.2007 für die Ortsteile Grütz, Göttlin, Böhne, Steckelsdorf und Semlin in Kraft. Die Hundesteuersatzung der Stadt Rathenow vom 05.12.2001 DS 173/01 tritt zum 01.01.2006 außer Kraft.

Rathenow, den 24.11.2005

gez.
Ronald Seeger
Bürgermeister

Bekanntmachung
der
Gebührenordnung für die Schwimmsteganlage
„Am Alten Hafen“

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04 S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl.I/05 S.170) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in Ihrer Sitzung am 23.11.2005 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1
Leistungsbeschreibung

Die Stadt Rathenow betreibt Am Alten Hafen in der Nähe der Sportbootschleuse eine Anlegestelle für Sportboote und Fahrgastschiffe mit Ver- und Entorgungsmöglichkeiten. Es werden nachgenannte Gebühren und Entgelte erhoben.

§ 2
Liegegebühr

Die Liegegebühr wird zeitlich gestaffelt erhoben.
1 Übernachtung: 1,00 EUR je angefangener Meter Bootslänge
2 Übernachtungen: 0,90 EUR je angefangener Meter Bootslänge
ab 3 Übernachtungen: 0,80 EUR je angefangener Meter Bootslänge

§ 3
Strom, Trinkwasser, Abwasser, Abfall

(1) Die Ver- und Entsorgung mit den o. g. Medien erfolgt über Münzautomaten (außer Abfall) auf 0,50 € - Basis. Die Automaten für Elektroenergie funktionieren verbrauchsabhängig, die für Trink- und Abwasser funktionieren zeitgesteuert. Die Durchflussmenge für Trinkwasser beträgt ca.15 l / min. Die Laufzeit ist auf 3,5 min. eingestellt. Die Pumpleistung für Abwasser beträgt ca. 80 l / min. Die Laufzeit ist auf 1,0 min. eingestellt.

(2) Das Entgelt für Elektroenergie beträgt 0,50 EUR je kWh.

(3) Das Entgelt für Trinkwasser beträgt 0,50 EUR je ca. 50 l.

(4) Das Entgelt für Abwasser beträgt 0,50 EUR je ca. 80 l.

(5) Die Abfall / Restmüllentsorgung wird von der Stadt Rathenow nicht angeboten. Sie kann entgeltpflichtig beim Hafenebeauftragten erfolgen. Die Entsorgung von Müll mit dem grünen Punkt erfolgt

für Gäste beim Hafenebeauftragten kostenfrei.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rathenow, 24.11.2005

gez.
Ronald Seeger
Bürgermeister

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Rathenow für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 79 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 22.06.2005 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht (+)	vermindert (-)	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
		um	gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	1.500.000 EUR	-1.662.900 EUR	30.260.900 EUR	30.098.000 EUR
die Ausgaben	664.100 EUR	-847.800 EUR	32.167.600 EUR	31.983.900 EUR
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	3.455.700 EUR	-2.411.500 EUR	20.915.900 EUR	21.960.100 EUR
die Ausgaben	3.839.200 EUR	-2.795.000 EUR	20.915.900 EUR	21.960.100 EUR

§ 2

Es werden neu festgesetzt:	gegenüber von bisher	nunmehr festgesetzt auf
1. Der Gesamtbetrag der Kredite	0,00 EUR	0,00 EUR
davon für Zwecke der Umschuldung	0,00 EUR	0,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	751.000,00 EUR	650.000,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	5.000.000,00EUR	5.000.000,00EUR

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 4

entfällt

§ 5

unverändert

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 20.10.2005 vom Landrat des Landkreises Havelland als allgemeiner unterer Landesbehörde erteilt.

Rathenow, 23.11.2005

gez.
Seeger
Bürgermeister